

CLUNIAZENSISCHE ODER GORZISCHE REFORMBEWEGUNG?

(Bericht über ein neues Buch*)

von Theodor Schieffer.

Die weitausgreifende monastische Reformbewegung des 10./11. Jh. steht seit Generationen im Brennpunkt des wissenschaftlichen Interesses, aber niemand wird behaupten wollen, die Forschung habe dieses geschichtliche Phänomen wirklich geklärt, so wie dies doch weithin bei dem Thema „Investiturstreit“ gelungen ist. Die zeitgenössischen Quellen kommen der Fragestellung, mit der der moderne Historiker an diese Erscheinung herantritt, auch nicht sonderlich entgegen. Um das Ausmaß der Schwierigkeiten ins Bewußtsein zu heben, brauchen wir uns nur auszumalen, wie unsicher wir auch den Problemen des Investiturstreites gegenüberständen, hätten wir nicht das unschätzbare Material, das in den *Libelli de lite* bereitgelegt ist. Die Klosterreformen aber haben ihre Ausprägung eben in dem vorausgehenden Zeitalter gefunden, das solche polemisch-prinzipiellen Erörterungen des Für und Wider, der gegensätzlichen Standpunkte noch nicht hervorgebracht hat! Die Ausstrahlung in die Breite, die von den Reformzentren ausging, war unerhört, — freilich, wie gewaltig sie war, erfährt auch der Leser, der die Entwicklung bereits halbwegs zu überschauen meinte, erst aus P. Hallingers Buch — und im Verhältnis zu dieser Breitenwirkung ist das Quellenmaterial recht knapp, aber schwerer als diese quantitative Unzulänglichkeit wiegt die unbefriedigende inhaltliche Ergiebigkeit gerade der erzählenden Quellen, denn die Viten und Klosterchroniken vereinfachen die Zusammenhänge durchweg in einer geradezu irritierenden Weise, indem sie ihrem Bericht mit Vorliebe ganz naiv eine ethische Note geben: das jeweilige Kloster sei disziplinär (oft genug auch wirtschaftlich) in einen trostlosen Zustand geraten, und erst die Reform habe die monastische Zucht, die strenge Beobachtung der Regel wiederhergestellt, was dann auffälligerweise mehrfach nach einiger Zeit von neuem notwendig wurde. An die Quelleninterpretation werden hier also besondere Anforderungen gestellt. Das Bild, das die Forschung von der Klosterreform gewann, war vielgestaltig, aber auch verwirrend und ist erst in einer sehr allmählichen Klärung begriffen. Aus der Fülle der Namen und Gestalten heben sich natürlich einige anerkannte Zentren heraus, so Cluny, Fleury, St. Vannes, Gorze, St. Maximin, St. Emmeram, Niederaltaich, Fruttuaria, St. Bénigne, die meisten zudem durch einen oder mehrere berühmte Äbte vertreten; deutlich ist die Existenz des straffen cluniazensischen Klosterverbandes, während andere monastische Brennpunkte rasch wieder zu verlöschen scheinen; Eigenarten und Zusammenhänge mancherlei Art ergeben sich aus den verschiedenen *Consuetudines*, und vor allem lassen sich in unübersehbarer Fülle Querverbindungen zwischen den Klöstern beobachten, denn immer wieder greift die Reform durch Entsendung von Mönchen von einem Institut aufs andere über.

*) Kassius Hallinger O.S.B., Gorze-Kluny. Studien zu den monastischen Lebensformen und Gegensätzen im Hochmittelalter, 2 Bände (*Studia Anselmiana* fasc. XXII bis XXIII und XXIV—XXV); Rom. Orbis Catholicus/Herder 1950/51; Großoktav, XXVIII. 1059 S.

Aber damit ist gerade der ungeklärte Aspekt des ganzen Problems berührt: ein Spiel des Zufalls kann das alles schwerlich sein, aber steckt in diesem Hin und Her der zwischenklösterlichen Beziehungen ein Sinn, ein System? Liegt eine bestimmte Entwicklungslinie darin verborgen? Handelt es sich um eine große, allenfalls in mehrere Zweige gegabelte, einheitliche Bewegung (die sich dann etwa mit Gregor VII. zur weltgeschichtlichen Wirkung ausgeweitet hätte), oder bestehen mehrere Reformrichtungen selbständig — vielleicht gar rivalisierend — nebeneinander? Besondere Beachtung gefunden hat der Widerstand gegen die monastischen Neuerungen, der in der Klosterchronik von St. Gallen quellenmäßig greifbar wird. Aber wie ist er geschichtlich zu verstehen? Sicherlich nicht einfach als gestörter Schlendrian, und die vielfach beliebte Auslegung, daß der deutsche Volkscharakter sich hier gegen westliche Überfremdung zur Wehr gesetzt habe, ist doch auch nur eine Verlegenheitsausrede.

Die Literatur ist gewiß umfangreich, aber entsprechend der Vielgestaltigkeit des Stoffes zerfließt sie mehr oder minder ins lokalhistorische Detail. Daß man jedoch von der Einzelstudie über dieses oder jenes Kloster her dem Gesamtphänomen nicht beikommen kann, wird durch P. Hallingers Buch geradezu schlagend dargetan, und eben an umfassenden monographischen Darstellungen mangelt es. Als grundlegend gilt immer noch das zweibändige Werk von Ernst Sackur (Die Cluniacenser, 1892/94), das aber nur den französisch-burgundischen und den lothringischen Kreis behandelt und zudem mit dem Tode Odilos von Cluny (1048) endet. Die von Sackur beiseitegelassene bayerische Reform ist von Ernst Tomek dargestellt worden (Studien zur Reform der deutschen Klöster im 11. Jh. I. Teil: Die Frühreform, 1910), aber auch mit regionaler und zeitlicher Beschränkung. Die knappe Arbeit von Ernst Landers (Die deutschen Klöster vom Ausgang Karls d. Gr. bis zum Wormser Konkordat und ihr Verhältnis zu den Reformen, 1938) ist nur eine — wenn auch nützliche — Zusammenfassung, die das Problem nicht grundsätzlich fördert. Auch die französische Literatur erfüllt nicht recht die Erwartungen, die man in sie setzen könnte (zu nennen: Guy de Valous, *Le monachisme clunisien des origines au XV^e siècle*, 1935). Neue Gesichtspunkte, die über Sackur hinausführen, sind dagegen in den auf die Klosterreform bezüglichen Kapiteln weitgespannter kirchengeschichtlicher Darstellungen und Untersuchungen zutage getreten, so bei Hauck, G. Schreiber (Kurie und Kloster, 1910; dazu seine Schriften aus jüngster Zeit), A. Fliche (La réforme grégorienne I, 1924), G. Tellenbach (Libertas, 1936), J. Haller (Das Papsttum II, 1951), E. de Moreau (Histoire de l'Eglise en Belgique, 1940) u. a., wobei wir die urkundenkritischen Erörterungen, die das Problem „Hirsau“ umkreisen, hier außer Betracht lassen. Im Vordergrund des Interesses steht für all diese Werke die kirchenpolitische Rolle des Reformmönchtums in der großen Geschichte des 10. und 11. Jhs., und hierbei hat sich die Diskussion vor allem auf zwei Fragen zugespitzt:

1) Wie verhalten sich monastische Reform (insbesondere Cluny) und humbertinisch-gregorianische Reform zueinander? Die scharfe Unterscheidung zwischen einer kirchenpolitisch konservativen älteren und einer revolutionären jüngeren Richtung hat sich, beginnend mit Sackur, so gut

wie völlig durchgesetzt, die alte Formel von Gregor VII. als dem Vollstrecker cluniazensischer Ideen scheint zwar in den populären Schriften unausrottbar zu sein, hat aber kaum noch wissenschaftlichen Kredit. Hallinger streift dieses Problem nur, ohne den Anspruch eine definitive Lösung zu bringen.

2) Die andere Frage wurde schon angedeutet: Darf man summarisch von einer einheitlichen „cluniazensischen“ Bewegung sprechen in dem Sinne, daß die gesamte Klosterreform sich zumindest mittelbar auf die Abtei Cluny als den Ausstrahlungspunkt schlechthin zurückführen lasse? So haben noch Sackur und Tomek die Zusammenhänge aufgefaßt, und der gängige Sprachgebrauch, so wie er sich bis heute gehalten hat, kommt dieser Anschauung sehr zu Hilfe. Aber sie hat immer mehr an Boden verloren, denn es war längst beobachtet worden, daß der eigentliche Klosterverband Clunys in Deutschland erst spät Fuß gefaßt hat und daß innerhalb der Reformbewegung Widersprüche und Spannungen obwalteten. Doch mangelte all diesen Feststellungen die wünschenswerte Bestimmtheit, so daß sie noch keineswegs wissenschaftliches Gemeingut geworden waren; es ist eher so, daß die Forschung, ausgehend von Einzelbeobachtungen, im ganzen das selbständige Nebeneinander mehrerer Reformrichtungen mehr intuitiv erfaßt hat; sie bewegte sich auf sehr unsicherem Gelände, und an die Frage, wo denn eigentlich die räumlichen und personellen Scheidungslinien zu ziehen seien, und gar: worin sich die sachlich-konkreten Unterschiede dieser Richtungen dokumentierten, hatte sich noch niemand herangewagt.

Dieses zweite Problem, *die Differenzierung innerhalb der monastischen Bewegung*, bildet das Thema, das in dem voluminösen neuen Buche auf denkbar breiter Materialbasis und mit scharfsinnigster Durchdringung des Stoffes endgültig gelöst wird. Auf Einzelkorrekturen durch spätere Detailforschung muß man gefaßt sein, aber daß das Ergebnis im Prinzip noch einmal erschüttert werden könnte, ist eine schwer vollziehbare Vorstellung. Ganz ausnehmend kommt es diesem Werke zustatten, daß sich hier endlich ein Benediktiner von den ihm vertrauten Voraussetzungen her in einer großen Spezialuntersuchung mit den vieldiskutierten Fragen befaßt. Freilich muß sich der Leser stets bewußt bleiben, daß ihm nicht etwa eine historische Darstellung der Klosterreform vorgelegt wird, sondern analytische, logisch-systematisch aufgebaute Studien zu einem scharf umrissenen Teilproblem, zum Nachweis der These, daß *das Reichsmönchtum seit der ersten Hälfte des 10. Jhs. Träger einer autogenen Reformbewegung war, die nicht in Cluny, sondern im lothringischen Gorze ihren Ursprung hat*, und zudem: „Gorze und Cluny . . . kommen trotz gelegentlicher Berührungen von zwei entgegengesetzten Traditionsrichtungen her. Beide monastischen Lebensformen sind eigenständig und dürfen nicht mit Sackur und Tomek einander zugeordnet werden“ (S. 11).

In einem fesselnden Einleitungsabschnitt (S. 1—42) umreißt P. Hallinger zunächst das Gesamtproblem und legt seine völlig neuartigen methodischen Grundsätze dar, nach denen er „die kreuz und quer verlaufenden reformgeschichtlichen Fäden“ entwirren will: 1. Aufzuarbeiten sind die Abtereihen und die aus dem Verhältnis von Mutter- und Tochterkloster

sich ergebenden Filiationen („Das monarchische Prinzip der Filiation“). 2. Ebenso systematisch, aber auch kritisch-behutsam, sollen die Nachrichten über die Spannungen und Zusammenstöße zwischen Cluniazensern und Reichsmönchtum ausgewertet werden, bei denen das in Grundfragen der Disziplin und der Verfassung hineinreichende „Gesetz vom Reformgegensatz“ herausspringt. 3. Vergleich der liturgisch-monastischen *Consuetudines*. 4. Das methodische Kernstück, zugleich eine bahnbrechende Neuerung, mit deren Hilfe der Verfasser völlig unbekannt gebliebene Tatsachen und Zusammenhänge aufdeckt, ist die Durchmusterung der nüchternen Nekrologien, die er in virtuoser Technik zum Sprechen zu bringen weiß: so ergeben Vermerke wie *de nostris*, *n(ostrae) c(ongregationis)*, *fr(ater) n(oster)* Aufschlüsse über die Herkunft von Äbten; aber die Einträge, die zur Anniversarienverlesung bei der Prim bestimmt sind, lassen auch ganz allgemein erkennen, welche klösterlichen Gemeinschaften in Verbindungen zueinander standen, — also die denkbar wertvollste Erhärtung der Filiationszusammenhänge, und obendrein ein Erkenntnis-mittel, das zugleich als schlagendes *argumentum e silentio* umkehrbar ist, denn das Fehlen oder gar das Abreißen von Nekrologbeziehungen eröffnet erst recht die überraschendsten Ausblicke. In gegenseitiger Bestätigung ergeben Filiationen und Nekrologforschung, daß — bis auf bestimmte Ausnahmen — Cluny mit seiner Gruppe in dem weiten Gorzer Kreise der Reichsklöster nicht Fuß gefaßt hat — das zentrale Ergebnis des Buches überhaupt!) —, und zugleich enthüllt sich jetzt erst wirklich, wie weite Kreise die Gorzer Reform gezogen hat, denn da das methodische Prinzip der Äbtereihen und der Nekrolognotizen in den zahlreichen kontrollierbaren Fällen der Probe standhält, ist der Verfasser vollauf berechtigt, auf Grund solcher Beobachtungen eine Zugehörigkeit von Klöstern zur Gorzer Reform deduktiv auch dann zu erschließen, wenn kein ausdrückliches Quellenzeugnis darüber vorliegt. Von 169 Klöstern im Reichsgebiet (natürlich sehr verschiedener Größen- und Bedeutungsstufen) ist die Rede!

Nachdem somit das Gelände abgesteckt, Marschroute und Ziel festgelegt sind, beginnt in Gestalt von fünf umfangreichen Kapiteln, deren jedes ein eigenes Buch bilden könnte, die Wanderung durch die beiden Jahrhunderte der monastischen Reform.

I. Das erste Kapitel („Gorzer Filiationen“, S. 43—416) bringt mit der Ausführung des methodischen Filiationsprogramms die grundlegende Flurbereinigung. Es ist von vornherein klar, daß es nicht angeht, die zwischenklösterlichen Beziehungen, das Fortschreiten der Reform wie bisher üblich in landschaftlicher Aufreihung zu verfolgen, daß vielmehr an den chronologischen, vertikalen Filiationszusammenhängen der Äbte-listen das organische Wachstum der Reform abgelesen werden muß. Bei der Durcharbeitung des Kapitels erweist sich dem Leser, daß recht vieles im einzelnen schon bekannt war, aber eben nur im einzelnen, und es ist ein intellektuelles Erlebnis von hohem Genuß, die bereits gegebenen, aber recht disparaten und durchweg bloß fragmentarisch erfaßten, oft genug nur vermuteten Erkenntnisse sich in ungeahntem Ausmaße erweitern und zum systematisch geschlossenen Bilde abklären zu sehen. Was den besonderen Gesichtskreis unseres „Archivs“ angeht, so tritt mit elementarer

Deutlichkeit zutage, wie unabdingbar für alle landesgeschichtliche Forschung der offene Blick über die Provinzgrenzen hinaus bleibt; das Werk P. Hallingers gibt erstaunliche Ergebnisse zur mittelhheinischen Kirchengeschichte her, die aber nur durch die Einbettung in die weitesten Zusammenhänge möglich geworden sind und die von einer eigentlichen Lokalhistorie nie hätten erzielt werden können.

Der Verfasser arbeitet *zehn Filiationsgruppen* heraus, die sich allerdings nicht als genealogisches Stemma mit ebenso vielen säuberlich voneinander geschiedenen Linien darstellen, da sich im Laufe der beiden Jahrhunderte von 933 an immer wieder gegenseitige Berührungen und Beeinflussungen ergeben haben, so daß manches bedeutendere Kloster in mehreren der hier dargestellten Gruppen begegnet. Um die Meinung des Rezensenten vorwegzunehmen, so erscheint die Herausstellung dieser zehn Gruppen in den entscheidenden Grundzügen überzeugend, geradezu zwingend, und ist natürlich als hoher wissenschaftlicher Gewinn zu werten; in sekundären Fällen meldet sich vereinzelt der unbestimmte Eindruck, daß auch eine andere Anordnung diskutabel wäre, aber eine Erörterung darüber wäre mühsam und kaum förderlich, denn ganz ohne Vereinfachung und eigenes Ermessen ist noch kein Historiker einer auf den ersten Blick amorphen Stoffmasse Herr geworden. P. Hallinger untersucht also Kloster um Kloster, erweist mit Hilfe seiner schon gekennzeichneten Methoden die Zugehörigkeit zur Gorzer Reformrichtung und sucht jeweils zu klären, wann diese lothringische Prägung durch Einflüsse von Cluny oder Hirsau unterbrochen oder abgelöst worden ist.

Die zeitlich und genetisch erste Gruppe (S. 49—93) beginnt natürlich mit Gorze selbst — „Gorzia Mater“ heißt das Kloster später bei Sigebert von Gembloux — und seinem Reformabt Johannes, organisatorisch und geistig gänzlich unabhängig von Cluny (933). Bereits 934 besetzt Herzog Giselerbt St. Maximin mit Gorzer Mönchen, und es folgen bis über die Jahrtausendwende nahezu dreißig lothringische Klöster, die in den Bannkreis Gorzes treten, darunter St. Evre und St. Mansuy in Toul; St. Arnulf, St. Glodesindis, Groß-St. Peter und St. Symphorian in Metz; Senones und Moyenmoutier in den Vogesen; St. Vannes in Verdun, St. Eucharius in Trier, Stablo und Prüm in der Eifel.

In erhöhten, geradezu einzigartigen Glanz tritt jetzt aber die *Trierer Abtei St. Maximin* (zweite Gruppe, S. 94—128), denn ihre zentrale Bedeutung liegt darin, daß von ihr die gesamten Ausstrahlungen der lothringischen Reform in das innere, östliche Reichsgebiet ergingen. Als geistige Vermittlungsstelle ist sie, historisch gesehen, im Grunde wichtiger als Gorze selber, das nur an der Spitze der monastischen Genealogie steht. Für das außerlothringische Deutschland kann man daher ebenso gut von einer *Trierer Reform* sprechen (vgl. S. 47). Als erste Kolonie entsteht 937 das Magdeburger St. Moritzkloster, das nach der Errichtung des Hochstiftes als Abtei Berge fortlebt. Am Beispiel des Kölner Klosters St. Pantaleon, das vom Erzbischof Bruno reformiert wurde, erprobt P. Hallinger zum ersten Male seinen Nekrologbeweis und kann mit Hilfe des Totenbuches von St. Maximin dartun, daß St. Pantaleon nicht von Korvei aus besiedelt wurde (so Schrörs), daß der erste Abt vielmehr aus dem Trierer

Kloster kam. In der Trierer Filiationsgruppe begegnen noch weitere Namen von höchstem Klang, z. B. Weißenburg, Reichenau (neul), Gladbach, Echternach, Lüneburg, Pfävers, Tegernsee (wieder schlüssiger Nekrologbeweis!), Ellwangen, Deutz, vor allem aber *St. Emmeram in Regensburg*, wohin der Bischof Wolfgang den Mönch Ramwold aus St. Maximin berief und das alsbald Haupt der dritten Gruppe wurde (S. 129 bis 160).

An sich war gerade die Bedeutung dieser Abtei als eines Reformzentrums der Forschung bekannt, besonders seit dem Buche von Tomek. Umso bemerkenswerter sind die Präzisionen und Ergänzungen, die P. Hallinger hier beizubringen weiß: die Regensburger Filiationen im geschlossenen Zusammenhang, ihre Unabhängigkeit von Cluny, die führende Bedeutung des Abtes Ramwold — all das tritt jetzt erst in klares Licht. Abgesehen von den bayerischen Klöstern, auf die wir hier nicht eingehen wollen, zeigt sich, daß die namentlich von Heinrich II. geförderte süddeutsche Reform auch auf unseren mittelhheinischen Raum zurückstrahlte, denn Lorsch (1005) und von dort aus Fulda (1013) und Korvei (1014) gehören in diese Filiation, in die bald darauf (vor 1027) auch Bleidenstadt einbezogen wurde.

„Als ein Seitenarm der Ramwoldreform“ erscheint die von *Niederaltaich* ausgehende Godehardreform (vierte Gruppe, S. 161—177), die, im ganzen ebenfalls bekannt, von P. Hallinger gleicherweise in schärfere Beleuchtung gerückt und deutlicher gefaßt wird, beginnend mit der gewichtigen Darlegung, daß der alamannische Reformkreis (Einsiedeln), von dem Niederaltaich geistig herkam, nach Ausweis der *Consuetudines* und dem Zeugnis der Nekrologien zur gorzisch-trierischen Prägung gehört. Für unser Arbeitsgebiet ist aus dieser Gruppe die Formung von Hersfeld (1005) hervorzuheben, das sich später nachhaltig gegen die fruttuarisch-siegburgischen Einflüsse gesperrt hat (Lampert!).

Ein weiteres Geschenk an die mittelhheinische Forschung ist die Herausarbeitung der fünften, der *Lorscher Gruppe* (S. 178—215). Zunächst wird die Geschichte dieser Abtei selbst in wichtigen Punkten aufgehellert: ihre gorzische Formung (durch Trier) bereits bei der Übernahme durch Bruno von Köln um 950 wird erschlossen, dazu tritt die Berufung des Regensburger Reformmönches Poppo im J. 1005 durch Heinrich II.; in der Abwehr gegen die Hirsauer pochen die Lorscher zu Beginn des 12. Jh. ausdrücklich auf ihren „*Ordo Gorziensis*“ (den der Verfasser des *Codex Laureshamensis* dann um 1170 als „cluniazensisch“ deklariert, ein Zeichen für die Verwischung der Unterschiede in späterer Zeit). Die Beteiligung Kerbodos von Lorsch und Sandrats von St. Maximin an den Visitationen von St. Gallen um 970 gibt dann den Anlaß zu einer chronologischen und inhaltlichen Bereinigung dieser Nachrichten, die in der Literatur die oberflächliche und im Prinzip verfehlte Meinung von einem Widerstande des deutschen Mönchtums gegen die lothringische Erneuerung haben aufkommen lassen: keineswegs die lothringische Prägung an sich, sondern die Dauerüberwachung durch Visitatoren wurde von den St. Gallern abgelehnt. Noch unmittelbarer berührt es uns, daß der Verfasser dank seiner verfeinerten Arbeitsmethoden dem kurz vor 1000 von Lorsch aus

reformierten Odenwaldkloster Amorbach und seinem Abt Richard (nachher in Fulda) eine besondere Bedeutung zusprechen kann; von dieser Stätte ergingen weite Ausstrahlungen vor allem in die Mönchsniederlassungen des Bamberger Bereiches.

Tiefgreifende Korrekturen erfährt das bei Tomek entworfene Bild von der Klosterpolitik Heinrichs II. nicht minder bei der — durch die Person dieses Abtes Richard mit der vorausgehenden verknüpften — sechsten, der *Fuldaer Filiationsgruppe* (von 1013 an; S. 216—238), die sich vor allem nach Nordwesten und Nordosten erstreckt (z. B. Schlüchtern, St. Jakob in Erfurt, Naumburger Klöster) und ebenfalls als solche bisher nicht gesehen worden war.

Erst recht gilt dies von der (siebenten) *Mainzer Abteiengruppe* St. Alban, St. Jakob, Disibodenberg, Bleidenstadt und Seligenstadt (S. 239—269), die in Ermangelung positiver Nachrichten bei der bisherigen Forschung überhaupt keine Rolle gespielt hat. Dafür feiert jetzt die Auswertung der Nekrolognotizen wahre Triumphe, indem sie, ausgehend von der Eintragung des Abtes Reginold von Seligenstadt (um 1018) in den Totenbüchern von St. Maximin und Bleidenstadt, mit verblüffender Sicherheit personelle Querverbindungen dieser Klöster untereinander und nach Trier, Lorsch, Fulda, St. Emmeram usw. aufdeckt und damit für das 11. Jh. die Zugehörigkeit dieses Kreises zur lothringischen Reform außer Zweifel stellt. Freilich, „die eigentliche Einordnung der einzelnen Gemeinschaften in bestimmte Gorzer Filiationen bleibt der Einzelforschung überlassen“ (S. 240), — wobei die nochmalige grundsätzliche Bemerkung nicht überflüssig erscheint, daß eine „autarke“ Lokalforschung von sich aus schwerlich zu diesem Problem vorgestoßen wäre. Sorgsam untersucht P. Hallinger auch — zum guten Teil in Überschneidung mit den Ausführungen Büttners in unserem Archiv 1 (1949) — die um 1100 eintretenden monastischen Wandlungen im Mainzer Kreise, die sich aber noch einer völlig klaren Erfassung entziehen.

Die achte, die *alamannische Gruppe* mit dem Zentrum Einsiedeln (S. 270 bis 279) ist seit dem Ende des 11. Jh. von der Hirsauer Reform überspielt worden. Sie umfaßte einige süddeutsche Klöster, teilweise allerdings nur auf sehr kurze Zeit, auch sind die Filiationszusammenhänge nicht immer deutlich. Umso gewichtiger ist aber der — wieder durch eine Nekrolognotiz unterbaute und bereits oben (zu Ramwold von St. Emmeram) ange deutete — Nachweis, daß die *Consuetudines* der Abtei Einsiedeln nicht, wie die Forschung bisher annahm, mit dem ersten Reformabt Gregor aus England gekommen sind, sondern eine Bearbeitung der St. Maximiner Sandrat-Statuten darstellen (vgl. dazu auch das V. Kapitel).

Mit der neunten Gruppe, der „*Lothringischen Mischobservanz*“ (S. 280 bis 316), kehrt P. Hallingers Untersuchung ins Heimatland der monastischen Bewegung zurück und wendet sich dem nächst Cluny berühmtesten Reformkreise zu, der sich von der Stadt abtei *St. Vannes in Verdun* aus wellenförmig über Lothringen und Nordostfrankreich ausbreitete. Hier handelt es sich natürlich nicht um eine neue Entdeckung, denn der hohen Bedeutung eines Richard von St. Vannes und eines Poppo von Stablo war

man sich längst bewußt, aber auch hier werden unsere Kenntnisse erweitert und präzisiert, denn an die 50 Klöster, darunter altangesehene Reichsabteien, erweisen sich als zumindest zeitweilig diesem Kreise angehörig: aus unserem engeren Interessengebiet sind es (chronologisch) St. Maximin und St. Eucharius in Trier, Limburg an der Haardt, Echternach, Hersfeld, Weißenburg, Busendorf, Fulda, Komburg (unsicher), Maria Laach. Lehrreich, für ein tiefer dringendes geschichtliches Verständnis sogar grundlegend ist die Tatsache, daß die ehrwürdige Mutterabtei St. Maximin selber eine neue Formung durch Poppo von Stablo erfuhr, denn hier liegt ein markantes Beispiel dafür vor, wie die monastische Bewegung sich in ungebrochenem Schwung von wechselnden Zentren aus durch neue Kräfte von innen her verjüngte; das methodische Darstellungsprinzip der Filiationen darf nicht bei flüchtiger Lektüre die Vorstellung aufkommen lassen, als ob St. Maximin über den gesamten Zeitraum hin ein Ausstrahlungspunkt aus unwandelbarer eigener Kraft geblieben wäre. P. Hallinger führt für die hier behandelte Gruppe die Bezeichnung als „Mischobservanz“ in die Fachsprache ein, weil sich bei ihr wirkliche Berührungen mit Cluny zeigen: Richard und Poppo „haben in der Frage der monastischen Tracht wie auch in der straffen Anspannung zwischenklösterlicher Verbindungslinien den lothringischen Überlieferungen in zusätzlicher Weise fremde, burgundische Formelemente einzufügen versucht“ (S. 280). (Als weitere Besonderheit wäre noch stärker zu unterstreichen als der Verfasser es tut, daß auch das Übergreifen nach Frankreich ganz aus dem Rahmen des „Gorzer“ Reformkreises herausfällt.) Diese Berührung mit Cluny galt der älteren Forschung (vor allem Sackur) als so entscheidend, daß sie gerade diese lothringische Gruppe mit Selbstverständlichkeit unter die Cluniazenser subsumierte. Gewiß bleibt die Beobachtung wichtig, daß die Scheidung zwischen den Komplexen „Cluny“ und „Gorze“, die sich durchweg mit so erstaunlicher Sauberkeit durchführen läßt, angesichts der reichen Vielfalt allen geschichtlichen Lebens doch nicht zu einem starren Schema überspitzt werden darf, daß nicht überall und zu jeder Zeit ein beziehungsloses (höchstens feindliches) Nebeneinander herrschte, aber ein Kritiker, dem der Verdacht käme, die „Mischobservanz“ sei ein Verlegenheitsbegriff, dazu bestimmt, eine brüchige Stelle zu verdecken, die des Verfassers ganzes System fragwürdig erscheinen lasse, — ein solcher Kritiker befände sich in schwerem Irrtum. P. Hallingers Grundgedanke, daß burgundisches und lothringisches Mönchtum zweierlei sind, ist nämlich in diesem — scheinbar kritischen — Punkte glänzend gerechtfertigt, denn bereits vor geraumer Zeit hat E. S a b b e in der *Revue belge de philologie et d'histoire* 7 (1928) dargetan, daß die niederlothringisch-flandrischen Richardklöster sich zu Ende des 11. Jh. aufs hartnäckigste gegen die Einführung der cluniazensischen Formen als einer Neuerung zur Wehr gesetzt haben. Soweit ich den Gang der Forschung überschauere, hat eben dieser bedeutsame Aufsatz von Sabbe sehr anregend dahin gewirkt, daß man auf die interne Differenzierung des Reformmönchtums stärker achtete.

Durch die ausführlichen und gänzlich neuartigen Darlegungen über die zehnte und letzte, die „Junggorzer Gruppe“ (S. 317—416) wartet der Verfasser mit einer abermaligen Überraschung und dankenswerten Entwirrung auf. Es handelt sich um ein Gegenstück zur „lothringischen Mischobser-

vanz", sowohl sachlich wie im zeitlichen Ansatz. Das Stammkloster Gorze war durch die Übertragung an Wilhelm von Dijon (den der Verfasser mit kaum verhüllter Animosität regelmäßig als den „Übercluniazenser“ etikettiert) um 1016 zeitweilig unter burgundischen Einfluß geraten. Unter dem Abt Siegfried († 1055) begann Gorze dann von neuem personell und geistig auf eine Gruppe innerdeutscher Klöster zu wirken, aber nicht mehr über die bisherige ausschließliche Schleuse St. Maximin; der Ausstrahlungspunkt wird jetzt vielmehr (vor 1046) die Abtei Schwarzach am Main. P. Hallinger unterscheidet eine unmittelbar von Schwarzach ausgehende süddeutsche Linie, zu der vor allem mainfränkische und österreichische Klöster gehören, und eine — nicht gleichermaßen bedeutende — norddeutsche Linie, an deren Anfang Ilseburg steht. Aus den chronikalischen und urkundlichen Quellen ist die Existenz dieser Gruppe so gut wie gar nicht abzulesen. Der Verfasser ist daher genötigt, in weit ausholenden Untersuchungen, denen wir hier nicht im einzelnen nachgehen können, zumal sie sich nicht auf unseren mittelhochdeutschen Raum erstrecken, aus dem spröden Material der Totenbücher mit den letzten Feinheiten seiner neuartigen Methode die Aufschlüsse herauszupressen. Außer den aufgedeckten Zusammenhängen gewinnen mehrere Persönlichkeiten, so die Äbte Ekkebert von Schwarzach († 1076/77) und Herrand von Ilseburg († 1102), aber auch der 1075 als Simonist gestürzte Bischof Hermann von Bamberg, ein bemerkenswertes Relief. Die klärende Entwirrung des bisherigen Geschichtsbildes liegt darin, daß diese „Junggorzer“ jetzt prinzipiell von den Hirsauern geschieden werden, mit denen sie lediglich in der Siedehitze des Investiturstreites zeitweilig kirchenpolitisch zusammengingen, während bald darauf der Gegensatz wieder deutlich aufbrach. Der kritische Leser gewahrt mit immer frischem Staunen, welche Ausblicke sich hier auftun, und die Argumentation erscheint so zwingend, daß des Verfassers neue Sicht im ganzen als gesichert gelten muß, es bleibt nur — wie so leicht beim ersten Gang durch unerschlossenes Gelände — das vage Gefühl, nicht zu jedem Einzelfalle sei bereits das letzte Wort gesprochen. Der Verfasser gibt aber auch die Unterschiede im Grade der erreichten Sicherheit und Deutlichkeit offen zu erkennen, und der Detailforschung verbleibt noch ein ergiebiges Tätigkeitsfeld. Bei keinem Abschnitt des ganzen Buches drängt sich im übrigen so elementar wie hier die Erkenntnis auf, daß der Stand unserer Forschung jetzt erst für eine Gesamtdarstellung der Klosterreform reif zu werden beginnt; es ist geradezu ein Glück, daß bisher niemand das verfrühte Wagnis unternommen hat, das Werk von Sackur (mit der gebotenen stofflichen und zeitlichen Erweiterung) neu zu schreiben.

Des Lesers, der dem Verfasser bewundernd und kritisch auf dieser ersten, mühsamen Durchquerung seines Forschungsgebietes gefolgt ist, bemächtigt sich zunehmend eine gewisse Ungeduld: die gewiß im einzelnen stark variierten, aber in den Grundzügen zwangsläufig gleichbleibenden Ausführungen haben nach der räumlichen und personellen Seite hin die Scheidung der Komplexe „Cluny“ und „Gorze“ zur Gewißheit erhoben, womit jedoch nur äußerlich-formal der Rahmen abgesteckt ist. Die Frage, *worin die Verschiedenheit denn konkret-inhaltlich bestanden habe*, ist zwar häufig gestreift worden, drängt jedoch längst nach einer Beant-

wortung in einer Gesamtschau. Ihr sind die restlichen Kapitel des Buches gewidmet, in denen der Verfasser seinen Leser auf immer wieder neuen Wegen durch das gleiche, bereits einmal sorgsam abgesuchte Gelände führt. Was Charakter und Anlage des Werkes angeht, so wird schon aus diesem allgemeinen Hinweis klar, daß das Buch sich jetzt von historischer Darstellung noch weiter entfernt, auch die chronologische Aufgliederung vollends fallen läßt und — fast schon in der subtilen Art scholastischer Distinktionen — zur rein systematischen Darlegung wird, auf weite Strecken hin sogar zur sachlich aufgeteilten Materialausbreitung unter wechselnden Gesichtspunkten, wobei es im Vor- und Rückgriff auf gleiche Themen auch nicht ohne Wiederholungen abgehen kann. Es leuchtet ein, daß dabei eine gewisse Vertrautheit mit Stoff und Fragestellungen vorausgesetzt wird und daß P. Hallingers Werk nicht zur ersten Einführung in den Problemkreis der monastischen Erneuerung bestimmt ist.

II. Das zweite Kapitel („Spannungen zwischen Gorze und Cluny“, S. 417—660) weist über die bisherigen Andeutungen hinaus nach, daß es sich nicht um ein schiedlich-friedliches Nebeneinander der beiden Reformkreise gehandelt hat, daß vielmehr im Laufe der Zeit ein sehr bewußter Gegensatz aufgebrochen ist. „Wo zwei verschiedene Prägungen des Mönchtums sich in Reformbegegnung gegenüber treten, kommt es durchwegs zu heftigen gefühlsbetonten Gegensätzlichkeiten“ (S. 422). In sehr instruktiver Weise wird dies einleitend an der altbekannten Spannung zwischen Cluny und Cîteaux im 12. Jh. als einem Analogiefall erläutert: bei diesen erregten Kontroversen muß der Blick des Historikers über das Psychologische hinaus zum sachlichen Kern des Gegensatzes vordringen: „Exemption oder nicht Exemption, Handarbeit oder nicht Handarbeit, wörtliches Regelverständnis oder sinngemäße Deutung: an diesen und ähnlichen konkreten Problemen haben sich jene endlosen Auseinandersetzungen entzündet“ (S. 420 f.). Eine nicht minder aufschlußreiche Digression über die Widerstände, denen Cluny in Frankreich begegnete, erhärtet noch diese Feststellung. In gleicher Weise darf auch der Gegensatz Gorze-Cluny nicht vordergründig gesehen werden, und man wird „mit dem Gebrauch des Wortes ‚Reform‘ weit vorsichtiger sein als dies bisher in der Literatur geschehen ist. Reformvorgänge im Sinne der Umstülpung der äußeren Form und Verfassung sind im Reichsgebiet des 11. Jh. weit häufiger als sogen. ‚Reformen‘ im rein disziplinären Sinn!“ (S. 426).

Abgesehen von der schon berührten vorübergehenden Übertragung der Abtei Gorze an Wilhelm von Dijon erkennt P. Hallinger vier Stützpunkte, von denen aus das burgundische Mönchtum gegen Ende des 11. Jh. in das Reichsgebiet vorstieß: Anchin, Siegburg, Hirsau, St. Blasien. (Hier wäre kritisch anzumerken, daß der späte Zeitpunkt, der in die kirchenpolitisch erregte Atmosphäre des Investiturstreites fällt, eine stärkere Beachtung verdient als ihm vom Verfasser geschenkt wird; noch scheint mir die ältere Auffassung nicht widerlegt, daß bis über die Mitte des 11. Jh. hinaus von einer ernsthaften Offensive der Cluniazenser auf die deutschen Klöster kaum die Rede sein kann.) *Emotionale Urteile, gefühlsbetonte Abwertungen* von seiten der Hirsauer (S. 428—442) und der Schule von Dijon (S. 442—448) gegenüber den Klöstern älterer Observanz lassen sich aus den erzählenden Quellen genugsam zusammentragen, es

fehlt aber auch nicht der Gegenschlag des Urteils, „die Antwort des Reichsmönchtums an Cluny“ (S. 448—459), und es bietet wieder besonderen Reiz, bekannte Quellen unseres Gebietes, so Lampert von Hersfeld, das Rundschreiben der Montecassineser (neuerdings übrigens mit der älteren Wormser Briefsammlung abschließend ediert von W. Bulst, MG. Briefe der deutschen Kaiserzeit 3 [1949] 13 Nr. 1), den Liber de unitate ecclesiae conservanda, das Spottgedicht auf die Hirsauer im Codex Laureshamensis, ganz neu gewürdigt zu sehen.

In diesem großen Ringen hat es aber nicht beim Kampf der Feder sein Bewenden. Unter der Überschrift „Gewaltwiderstand“ verfolgt P. Hallinger, den Leser zuweilen auch durch die Niederungen des geschichtlichen Lebens führend, die vielfältigen und mehr als einmal zu robuster Handgreiflichkeit gesteigerten Versuche der gegnerischen Gruppen, einander aus wichtigen Positionen zu verdrängen oder sich in der Abwehr zu behaupten. Die Überführung vieler Klöster aus ursprünglich gorzischer in die cluniazensische Observanz, die im I. Kapitel bereits kurz berührt worden war, wird hier ausführlicher und in innerem Zusammenhang abgehandelt. Wieder wird der Stoff, aus dem manches gewiß schon früher die Aufmerksamkeit der Forschung erregt hatte, zur einprägsamen Unterbauung der Grundthese säuberlich in Gegensatzpaare aufgegliedert.

1. *Dijon-Gorze* (S. 461—470). Hier handelt es sich — außer einem Seitenblick auf St. Bénigne selber — um die Ausweisung der Trierer Mönche aus Siegburg durch den Erzbischof Anno (1071) und der Mainzer Mönche aus Iburg durch den Bischof Benno von Osnabrück (nach 1080). Die Filiation geht ja von Dijon über Fruttuaria nach Siegburg und von dort nach Iburg. Auch auf diesem Wege erweist sich also: „Die lothringische Formung und der Ordo von Fruttuaria werden allerorten als Gegensätze empfunden“ (S. 469).

2. *Hirsau-Gorze* (S. 470—473); veranschaulicht an einigen süddeutschen Klöstern und an dem kurzfristigen Hirsauer Zugriff auf Lorsch (etwa 1105—1111).

3. *Cluny-Lothringische Mischobservanz* (S. 473—492). Von der Bedeutung dieses Themas als Prüfstein für die Grundthese des ganzen Buches war bereits bei der 9. Filiationsgruppe die Rede. Der Zusammenstoß der beiden Richtungen in den flandrischen Abteien und Prioraten gewinnt unter dem geschärften Blick P. Hallingers gegenüber der bisherigen Sicht noch bedeutend an Umfang und Klarheit.

4. *Lothringische Mischobservanz-Gorze* (S. 493—516). An dieser Stelle, wo man es beim Überblättern des Buches kaum suchen würde, entwickelt der Verfasser nach der vorausgegangenen negativen Formel (St. Vannes nicht cluniazensisch) eine abschließende Differentialanalyse von Richards monastischer „Mischobservanz“, wie sie keiner seiner gelehrten Vorgänger zuwege gebracht hat: Richard wird in cluniazensischen Nekrologien erwähnt, er wollte seine Mönche in der Tracht Cluny angleichen und strebte nach burgundischem Vorbilde eine zentralistische Zusammenfassung seiner Klöster an; dagegen verharret seine monastische Prägung im Grundcharakter, vor allem in den Fragen der Klosterverfassung, der

Exemption, der Vogtei, ganz in der Tradition der „Gorzia Mater“, der man sich in den Häusern seines Kreises bewußt zugehörig fühlte. Mit dieser Einsicht tritt nun endlich der berühmte Widerspruch St. Gallens gegen den Richardschüler Poppo von Stablo (1034) aus dem irritierenden Zwielicht der Unverständlichkeit heraus, ohne daß man (mit Hauck) zu dem Notbehelf des Nationalcharakters zu greifen braucht: der Widerstand richtet sich gegen die cluniazensischen Elemente der Mischobservanz, also gegen die Tracht und die zentralistische Ringbildung (Vorwurf des „Schismas“!), es kommt hier keineswegs eine prinzipielle Reformfeindlichkeit zu Wort. Und was sich bei St. Gallen mit hinreichender Sicherheit belegen läßt, gilt dann sinngeläß auch von der Opposition, auf die Poppo schon vorher in Stablo und St. Maximin gestoßen war. Ob die bequeme Interpretation dieser Erscheinungen als primitiver Renitenz nun endlich aus der Literatur verschwinden wird?

5. *Junggorze-Cluny* (S. 517—599). Hier stoßen wir erneut auf gewichtige Darlegungen, aber erst recht in unorganischer Gesamtanordnung, denn die Rubrik „Gewaltwiderstand“ — der auch dieser Abschnitt noch untersteht — trifft nur eine belanglose Seite des Problems; die konkreten Zusammenstöße werden auf drei knappen Schlußseiten skizziert (S. 597 bis 599). Die „Junggorzer“ Gruppe, so sahen wir, gehört zu den wesentlichen Neuentdeckungen des Verfassers. Er unterzieht sich jetzt der Aufgabe, diese Richtung in ihrer Besonderheit und in Abgrenzung gegen Cluny inhaltlich zu kennzeichnen, und diese abermalige Differentialanalyse führt ihn zur Erörterung zentraler Fragen der klösterlichen Rechtsgeschichte. Prioratsverfassung und Nekrologbeziehungen erweisen die Junggorzer zwar fürs erste als eine „von Cluny her stark belastete Gruppe“ (S. 520) — solche nicht ganz affektfreien Formulierungen, die dem Leser ein Schmunzeln abnötigen, finden sich recht häufig! —, aber viel schwerer wiegt auch hier die Verschiedenheit. Zum Nachweis rollt der Verfasser zunächst die Entwicklung des *Konverseninstituts* auf. Unter Korrektur und Vertiefung der geltenden Auffassungen zeigt sich, daß die seit Wilhelm von Hirsau begegnenden Konversen jüngerer Ordnung, die nicht mehr als eigentliche Mönche gelten, eine cluniazensische Einrichtung mit schon relativ alter Wurzel sind und von den gorzischen Gruppen, wenigstens zunächst, abgelehnt werden, während diese umgekehrt an der *Ministerialität* festhalten. Allgemein zeigt sich ferner, daß die Junggorzer weit weniger als die Cluniazenser auf die urkundliche Fixierung ihrer Rechtsstellung drängen, wobei zwei Fragen in den Vordergrund der Diskussion rücken: während die *Exemption* einen alten und zäh verfolgten Programmpunkt der Cluniazenser darstellt (dazu reiche Urkundenbelege S. 558—561), fehlt bei den deutschen Mönchen gorzischer Prägung die antiepiskopale Spitze durchaus (S. 544—573). Bei der Stellung zur *Vogtei* ergibt sich genau die gleiche Diskrepanz (S. 573—597). Beides wird in lehrreicher, ausgiebig belegter und scharfsinnig differenzierender Analyse dargelegt, von der aus der Verfasser zugleich geradewegs zu vieldiskutierten Fragen von allgemeinsten Tragweite vorstößt: er unterstreicht mit allem Nachdruck eine von Anfang an gegebene und konsequent durchgeführte antifeudalistische Haltung Clunys (im Unterschiede zum Reichsmönchtum) und findet, daß unter diesem Aspekt „Cluny ganz

zweifelloos eine wirkliche Vorbereitung zu Gregor VII. hin" bedeute (S. 584), „daß man mit dem allzu geschäftigen Auseinanderreißen der Verbindungslinien zwischen Cluny und dem sogenannten „Gregorianismus“ etwas behutsamer sein sollte“ (S. 582), — womit er sich unverkennbar gegen die in der modernen Forschung vorherrschend gewordenen Auffassungen wendet.

An diesem etwas unvermittelt erreichten zentralen Punkte scheint es mir aber angebracht, kritische Vorbehalte anzumelden oder doch zumindest einer vorsichtigeren Beurteilung das Wort zu reden, weil die hier aufgeworfene Frage, die über die konkrete These des Buches weit hinausführt, einfach noch nicht zur Beantwortung reif ist. Damit ist freilich schon gesagt, daß der Kritiker dem Verfasser keineswegs mit dem gleichen schweren Rüstzeug begegnen kann, um seinen Gedankengängen ein gleicherweise durchsystematisiertes Geschichtsbild entgegenzusetzen, daß es hier vielmehr fürs erste bei allgemeinen Bedenken und Erwägungen sein Bewenden haben muß. Der Verfasser, der sonst so sorgfältig differenziert, nimmt die Begriffe „Cluny“ und „Feudalismus“ als globale, unveränderliche Größen, ohne viel nach zeitlichen und räumlichen Schattierungen zu fragen. Das Verhältnis der Cluniazenser zum Feudaladel ist aber ein weitschichtiges Problem, dem man nicht ausschließlich von den Bestimmungen der berühmten Gründungsurkunde von 910 (Eigentumsverzicht Wilhelms von Aquitanien; *traditio Romana*) her beikommen kann. Dieser radikale Gegensatz gegen die feudale Klosterherrschaft ist aus bestimmten, aber zeitlich und räumlich begrenzten Voraussetzungen zu verstehen: aus der maßlosen Entartung des Eigenkirchentums, die sich in der Erscheinung der Laienäbte repräsentiert, die aber nur in Frankreich und im westlichen Lothringen verbreitet ist und auch hier im Laufe des 10. Jh. wieder verschwindet. Für das Reichsmönchtum stellte sich dieses Problem demnach gar nicht, zumal im außerlothringischen Deutschland das königliche und das bischöfliche, nicht aber das laikale Eigenkloster der vorherrschende Typ war. Die konservative Haltung der gorzischen Klöster ist daher unreflektiert selbstverständlich und bedarf keiner ideologischen Begründung. Aber auch bei den Cluniazensern muß neben den theoretisch-programmatischen Formulierungen, die sich in den Privilegien des Hauptklosters finden, die Praxis des Alltags beachtet werden. Bis zu einer abschließenden Klärung — zu der uns P. Hallinger natürlich weithin die Wege geebnet hat — glaube ich vorläufig an der Auffassung festhalten zu sollen, daß auch die Cluniazenser in den ersten anderthalb Jahrhunderten ihrer Wirksamkeit nicht an eine Revolutionierung der Rechtsverhältnisse dachten, daß sie, nachdem die ärgsten Mißstände relativ rasch beseitigt waren, den Eigentumsverzicht der Herrenfamilie als eine auf besondere Fälle beschränkte Ideallösung, nicht aber als ein unabdingbares und überall angestrebtes Ziel ansahen, daß sie es sich in der Regel vielmehr angelegen sein ließen, die Auswüchse des Eigenkirchenwesens mit den Rechts- und Machtmitteln der Eigenklosterherrschaft selbst zu beschneiden; auf Schritt und Tritt leisteten ihnen ja die adligen Klosterherren die entscheidende Hilfestellung. Unter Vorbehalt späterer Korrektur darf als Arbeitshypothese sogar die Formulierung gewagt werden: die klösterliche Ringbildung der Cluniazenser ist gewiß eine Selbsthilfe des Mönchtums gegen

die Verfallserscheinungen, unter denen es in dem — einer reichskirchlichen Organisation entratenden — feudalistisch zersplitterten Frankreich zu leiden hatte, aber möglich war diese weitgespannte Aktion doch zugleich nur im Schutze der eigenkirchlichen Rechtsordnung. Sie setzt natürlich einen Gesinnungswandel bei den Feudalherren voraus, der seinerseits wieder dem Einflusse Clunys zu danken ist. Die Cluniazenser sind ja insofern eine typisch abendländische Erscheinungsform des Mönchtums, als sie mit der Weltflucht bewußt — nicht halb widerwillig, wie etwa ein Petrus Damiani — eine Weltoffenheit verbinden und sich der Verchristlichung der maßgebenden Schicht, eben des kriegerischen Feudaladels, widmen; Carl Erdmann (Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, 1935) hat darauf mit Nachdruck den Blick gelenkt. Der im Großabt gipfelnde Verband weist unverkennbare Analogien zu einer Lehnspyramide auf, was die Gegner auch — nach Ausweis der Satire des Bischofs Adalbero von Laon auf den „König Odilo“ — deutlich empfunden haben. Damit ist schon angedeutet, daß die Cluniazenser, die mit ihrer überdiözesanen Kongregation die kirchliche Geschlossenheit des Bistums durchbrachen, als ihre eigentlichen Gegner offensichtlich die Bischöfe betrachteten; zu diesem Zweck sicherten sie sich planmäßig den Rückhalt beim Papst (und beim Königtum!), und mit den Diözesanbischöfen — kaum mit dem Feudaladel — stießen sie immer wieder zusammen. Die kämpferische Note grundsätzlicher Abwehr, die sich in der Haltung einflußreicher Mönchskreise gegenüber dem weltlichen Herrschertum und der laikalen Kirchenhoheit in der zweiten Hälfte des 11. Jh. durchsetzt, bedeutet einen Umbruch, der noch der wirklich befriedigenden wissenschaftlichen Aufhellung harrt. Als zwangsläufiges Ergebnis der cluniazensischen Bewegung kann er jedenfalls nicht erschöpfend gedeutet werden; hier wirkt sich zumindest auch die Belebung der Kanonistik aus. In den turbulenten Jahrzehnten des Investitorkampfes hat sich Cluny selbst mit dem Abt Hugo an der Spitze eine sehr konservative Reserve auferlegt, Rufer im Streite waren dagegen die Seitensprossen der Bewegung, voran die Hirsauer. Die Anzeichen sprechen dafür, daß auch der Komplex „Cluny“ in sich differenziert werden muß. (P. Hallinger spricht allerdings — sehr zu Recht — häufig von den „Jungcluniazensern“, ohne diesen Kreis aber mit der sonst bei ihm üblichen begrifflichen Schärfe zu umreißen.) Natürlich wäre es eine Naivität, die allen gesunden Prinzipien genetischen Geschichtsdenkens widerspräche, wollte man sich Cluniazenser und Gregorianer als beziehungslos neben- und nacheinander stehende Größen vorstellen, aber es ist zweifelhaft, ob man mit der klösterlichen Rechtsgeschichte die adäquate Ebene gewonnen hat, um der Lösung dieses Problems näherzukommen. Man fährt sicherer, wenn man sich vorläufig mit allgemeineren Kriterien bescheidet: die Cluniazenser (wie das romanische Reformmönchtum überhaupt) haben, schon ob ihres gespannten Verhältnisses zu den Bischöfen, jederzeit den Gedanken des päpstlichen Primats hochgehalten, und die intensivere Verchristlichung der Welt, die geistig-moralische Hebung der Mönche und Kleriker mußte in Verbindung mit einem erneuerten kanonistischen Denken eine Atmosphäre verfeinerten Empfindens schaffen, in der man begann, die faktische Abhängigkeit der Hierarchie und der kirchlichen Institute von den Laiengewalten als unzutraglich zu betrachten, — ohne daß man darum aber in die Zwangsvorstellung der älteren Litera-

tur und der populären liberalen Auffassungen verfallen darf, als habe es Kräfte gegeben, die planmäßig einen Kampf auf Leben und Tod zwischen Regnum und Sacerdotium hätten herbeiführen wollen! Dieses Bild in seiner blassen Allgemeinheit bedarf freilich noch sehr der präzisierenden Farben, und P. Hallinger hat uns diesem Ziele ein respektables Stück nähergebracht, aber die Auswertung seiner reichen Ergebnisse für die große Staats- und Kirchengeschichte steht noch aus, die Schlußfolgerungen, in die er seine Erörterung der Exemptions- und Vogteifrage einmünden läßt, erscheinen mir, ganz im Gegensatze zu seiner sonstigen ungemein behutsamen Art, etwas vorschnell.

Das (II.) Kapitel über die Spannungen zwischen gorzischem und cluniazensischem Mönchtum rundet sich mit einem Abschnitt über „*Widerstand auf Dauer*“ (S. 602—660). Abermals sind Fragestellung und klärende Ergebnisse ganz neuartig, denn das Reichsmönchtum wird in seiner defensiven Beharrungskraft sichtbar gemacht. Die Berichtigung herrschender Auffassungen geht sehr tief, galt doch, teilweise gar bis in die jüngste Zeit (und in den durchschnittlichen Geschichtskenntnissen noch heute) die gorzisch-lothringische Reform als eine kurzlebige Erscheinung. Nun, daß sie keineswegs schon um die Jahrtausendwende vom Cluniazensertum aufgesogen wurde, ist bei der Untersuchung der Schule von Verdun ausgiebig zutage getreten. Dagegen hat bereits das I. Kapitel im einzelnen erwähnt, daß innerdeutsche Klöster von ursprünglich gorzischer Prägung hundert Jahre später in sehr großer Zahl an die Hirsauer überzugehen begannen. Im Westen erfolgte auch eine eigentliche „Clunisierung“, so in Flandern-Niederlothringen, und beispielsweise bei St. Maximin anscheinend nach dem Verluste der Reichsunmittelbarkeit (1142; vgl. S. 292f.). Die von ihm erarbeiteten Forschungsergebnisse erlauben es P. Hallinger jetzt, bedeutende Inseln des Widerstandes nachzuweisen, in denen sich die alte monastische Formung über das 11. Jh. hinweg und sogar noch länger behauptet hat. Der „Äbteustausch“ verrät schlagend den Zusammenhalt der Regensburger Gruppe, während umgekehrt die Opposition der Reichenauer gegen Immo von Gorze-Prüm unter Heinrich II. dank der weitgespannten Sicht in ihrer geschichtlichen Tragweite entschieden zurücktritt: sie war kein Ausdruck grundsätzlicher Reformfeindlichkeit, so wenig wie die schon berührten Schwierigkeiten, auf die Poppo von Stablo in St. Gallen stieß. Neues Licht fällt auch auf die St. Emmeramer Fälschungen und auf die Übergangsjahrzehnte vor dem Eingriff der Hirsauer in diese Abtei (1143). Aus den Quirinalia des Metellus erbringt P. Hallinger ferner für Tegernsee ein ausdrückliches Bekenntnis zur St. Maximiner Tradition aus der zweiten Hälfte des 12. Jh., und der Codex Laureshamensis erweist die Lebenskraft des Gorzer Ordo noch um 1170 in unserem rheinischen Lorsch. Die Überprüfung der Urkunden — ein in diesem Buche sonst zurücktretendes Quellenmaterial — zeitigt ein ähnliches Ergebnis für die Ilsenburger „junggorzische“ Gruppe, und schließlich bleiben zwei führende Institute unseres Gebietes, Hersfeld und Fulda, mit der Beibehaltung der Dekanieverfassung (vgl. das IV. Kapitel) dauernd Reichsabteien alten Stils.

Der Gewinn dieses Abschnittes liegt also darin, daß die äußere Geschichte des Mönchtums gorzischer Prägung auch bis zu ihrem Abklingen verfolgt und damit erschöpfend untersucht wird. An solchen Ausblicken mangelt es

in der Literatur durchaus. Ist sie einer geistigen Bewegung (auch Cluny) einmal bis über den Höhepunkt hinweg gefolgt, so erlahmt das Interesse, und die weitere Entwicklung bleibt im Halbdunkel. Wer ist sich bewußt, daß die Abtei Cluny bis 1790 bestanden hat? Nur darf der Leser nicht aus dem Auge verlieren, daß der Abschnitt „Widerstand auf Dauer“ ausschließlich einen bestimmten Aspekt klärt, ohne ein historisches Gesamtbild zu entwerfen. Wenn P. Hallinger seinen nach und nach unterliegenden „Gorzern“ eine unverkennbare Sympathie zuwendet, so will er damit natürlich nicht bestreiten, daß seit dem 12. Jh. und vollends im Zeitalter der Bettelorden das kirchlich-religiöse Leben bei weitem in erster Linie von ganz anderen Kräften getragen wurde als den altbenediktinisch-aristokratischen Reichsabteien, deren Glanzzeit vorbei war.

III. Der besondere methodische Wert des Buches liegt nicht zuletzt darin, daß der Verfasser schrittweise zur konkret-inhaltlichen Aufklärung des durchgehenden Gegensatzes vorstößt, dessen Existenz er zunächst nachgewiesen hat. Das dritte Kapitel, *„Trachtengegensatz zwischen Gorze und Cluny“* (S. 661—734), bedeutet für die Forschung über die Klosterreform die Erschließung weiteren Neulandes. Daß die Verschiedenheit des Mönchsgewandes eine Rolle spielte und den Zeitgenossen sogar als sehr wichtig galt, war gewiß bekannt, und es fehlt auch in der älteren Literatur nicht an förderlichen Beobachtungen zu diesem Thema; „worin aber eigentlich diese Unterschiede bestanden und welche Folgerungen hieraus zu ziehen sind, erfahren wir nirgends“ (S. 664). Ein singulärer historiographischer Tatbestand ist das natürlich nicht, denn es hat überhaupt lange gedauert, bis auch der „profanen“ Geschichtsforschung der Blick aufging für die Bedeutung intern kirchlicher Lebensformen; wie jung ist z. B. das allgemeine Interesse an der Liturgiegeschichte! Aus einem mühsam überprüften, weitverstreuten Material von Miniaturen und *Consuetudines* formt P. Hallinger nunmehr endlich ein klares Bild von den Typen der Mönchskleidung, ihrer Kontinuität und ihrem Wandel, — schon unabhängig von der reformgeschichtlichen Fragestellung eine höchst respektable wissenschaftliche Leistung! Hier spricht eben der Benediktiner, der aus eigenem Erleben an diese Fragen herantritt.

Das dem Wandel unterworfenen und daher für die äußere Erscheinung des Mönches maßgebende Kleidungsstück ist das Obergewand, die Kukulie. Ursprünglich eine bloße Haube für Kopf und Schultern zum Wetterschutz, nimmt sie beim frühen Mönchtum variierende Erweiterungen als Mantel und Umhang an. Den vom Mittelalter her geläufigen Grundsatz, daß mit der Formung neuer monastischer Gemeinschaften, neuer Orden, auch stets eine Regulierung und Veränderung der Tracht einhergeht, daß Trachtunterschiede oder -neuerungen zumindest als Symptome alle Beachtung verdienen, — diesen Grundsatz weist P. Hallinger auch schon für die vorausgehenden Jahrhunderte als gültig nach. Benedikt von Aniane, der Klosterreformer unter Ludwig dem Frommen, hat erstmalig die Tracht uniformiert, und die Mönche des Reichsgebietes, auch diejenigen des Gorzer Reformkreises, trugen seitdem, wie durch verschiedenartige Zeugnisse belegt werden kann, die knielange „Skapulierkukulie“ (offenbar als Arbeits- und Alltagstracht) und daneben, jedenfalls als feierliches Gewand, die fußlange „Talarkukulie“ mit Kapuze und Ärmeln. Die Cluniazenser

führten dagegen (schon im 10. Jh., wie sich erschließen läßt) eine andere Kleidung ein: eine längere und weitere Skapulierkukulle und darüber — also gleichzeitig getragen! — eine stoffreiche, weit- und langärmelige Talarkukulle, den „Froccus“ (daher bis heute frz. „froc“ = Mönchskutte), der das äußere Erscheinungsbild des Cluniazensers und Hirsauers bestimmte. Aus Miniaturen, Consuetudines und gelegentlichen anderen Quellenaussagen läßt sich diese Trachtenänderung belegen, nicht zuletzt aber findet diese interessante Entdeckung ihre Bestätigung in der scharfen Polemik des konservativen Reichsmönchtums, die sich vor allem gegen die „laxa vestis“ (= verlängerte und weitere Skapulierkukulle) und die „duplex vestis“ (= beide Kukullen zugleich) als schismatische Neuerungen wandte. Die entscheidenden Quellen kommen wieder aus unserem engeren Arbeitsgebiet: der Hersfelder Liber de unitate, das in Lorsch, Hersfeld und Fulda überlieferte Rundschreiben aus Montecassino und das Lorsch Spottdiö auf die Hirsauer. Eine Vertiefung verträge gewiß noch die — bei der Quellenlage allerdings recht schwierige — Frage nach Grund und Bedeutung der von den Cluniazensern eingeführten Neuerungen, ob Erwägungen der Zweckmäßigkeit mitgespielt haben mögen, inwieweit diesen äußeren Formen ein symbolischer Sinn beigelegt wurde, welche geistig-religiöse Haltung sich darin ausspricht? Doch kann bereits jetzt der Wert von P. Hallingers klärenden Ergebnissen für die lebendige Veranschaulichung unserer geschichtlichen Vorstellungen nicht genug unterstrichen werden, denn was gewinnt die rekonstruierende Phantasie des Historikers nicht alles an plastischer und farbiger Bestimmtheit, wenn er jetzt auch in äußerlich-konkreter Bildhaftigkeit die Schatten der Vergangenheit heraufbeschwören und sich ausmalen kann, wie in den bewegten Jahrzehnten des Investiturestreites der Hirsauer im wallenden Froccus und etwa der Hersfelder in der altüberlieferten schlichten Skapulierkutte einander als Repräsentanten alten und neuen Geistes entgegentreten!

IV. Von den äußeren Formen dringt die Untersuchung noch weiter zum Wesen der unterschiedlichen monastischen Prägung vor mit dem vierten Kapitel: „*Verfassungsgegensätze zwischen Gorze und Cluny*“ (S. 735—868). Nachdem bereits das II. Kapitel wichtige Seiten dieses Problemkreises beleuchtet hat, kommen hier zwei Kernfragen zur Sprache.

1. Der *cluniazensische Verbandszentrismus* (S. 735—780). Es ist bekannt, daß sich gewisse Ansätze zu einer Weiterentwicklung über die ursprüngliche Vollautonomie des Einzelklosters hinaus bereits früh zeigen. Föderative Formen sind die schon in der Regula vorgesehene Mitwirkung der Nachbaräbte bei schwierigen Abtswahlen und die vielfältigen Totenbünde, herrschaftlicher Art ist das „Schema des Haupt- und Nebenklosters, der Ecclesia matrix und der abhängigen Cella“, zu dessen Erklärung der Verfasser ganz zu Recht „die eigenkirchenrechtlichen Vorstellungen des Mittelalters“ heranzieht (S. 739). Zu einem Prinzip wird die Zusammenfassung erstmals wieder durch Benedikt von Aniane, aber es bleibt bei einem „Zusammenschluß unter Kontrolle“ (S. 740f.) auf der ideellen Basis der gemeinsamen monastischen Formung; die Unterordnung von Nebenkloster spielt bei ihm keine Rolle. Dies aber ist das Prinzip, mit dessen Hilfe Cluny schon sehr früh einen zentralistischen Verband aufzurichten beginnt. Wieder arbeitet der Verfasser hier mit seinem nach unserer Mei-

nung ungebührlich vereinfachenden Begriff einer konsequent „antifeudalistischen Haltung“ der Cluniazenser, übersieht aber nicht, daß die Grundvoraussetzung für die Verbandsbildung, die „*traditio-subiectio*“ an das Hauptkloster, nur vom eigenkirchenrechtlichen Denken her zu verstehen ist (S. 746), und an einer ungemein kennzeichnenden Erscheinungsform dieses Zentralismus, dem von den abhängigen Klosteroberen dem Großabt von Cluny geschuldeten Handgelöbnis, erkennt er völlig zutreffend Clunys „feudalistische Grundstruktur“ und kommt mit der schon eher vertretbaren Formel von einer „Kampfansage an die Übergriffe des Feudalismus“ (S. 755) einem abgewogenen Urteil wesentlich näher. Gorze nun — das ist schlechthin fundamental — kennt keine Verbandsbildung, es ist „lediglich Observanz geblieben“ (S. 745), wie sie sich in den Statuten des Trierer Reformkreises ausspricht. So stark das Gemeinschaftsbewußtsein ist, die Selbständigkeit des Einzelklosters bleibt grundsätzlich unberührt, „*Prinzip der Einheit ist hier nicht die subiectio, sondern die Filiation*“ (S. 767). Zur genetischen Aufhellung dieses bemerkenswerten Phänomens wäre es allerdings förderlich gewesen, den zeitgeschichtlichen Hintergrund, die tiefgreifende Verschiedenheit der politisch-kirchlichen Zustände zwischen dem zersplitterten Frankreich und dem ottonischen Reichskirchensystem herauszuarbeiten; das Fehlen, ja die Unmöglichkeit einer klösterlichen Ringbildung in Deutschland träte damit erst klar in Erscheinung.

2. Die Frage *Dekanie-Priorat* (S. 781—868) betrifft die innere Klosterverfassung und gibt wieder Anlaß zur Entwirrung unseres bisher sehr unsicheren Wissens. An sich gehört die dem Militär entlehnte Dekanie zu den Urformen des coenobitischen Mönchtums, aber im einzelnen hatten die Gewohnheiten und die Bezeichnungen für die höheren Klosterämter lange geschwankt. Erst der „Reichsabt“ Benedikt von Aniane normierte die Lebensformen dahin, daß der Nächste nach dem Abt der Praepositus sein sollte, dem der Decanus nachgeordnet wurde, tunlichst unter Beschränkung auf den internen Klosterbereich als „der berufene Hüter der monastischen Disziplin“ (S. 800). Freilich ging diese Regelung nicht ohne Widerstände durch. Veranschaulicht wird dies am „*Supplex Libellus*“ von Fulda, der als eine gegen die anianische Reform gerichtete Bittschrift zu 816/17 datiert werden kann, — eines der zahlreichen Forschungsergebnisse, die das Buch auf Schritt und Tritt bietet, weit über das hinaus, was Titel und Problemstellung erwarten lassen! Eine sich anschließende höchst ergiebige Untersuchung führt zu der völlig neuen Erkenntnis, daß Benedikts Regelung sich tatsächlich durchgesetzt hat (S. 803—819). Die gorzischen Klöster haben an diesem System festgehalten, *Cluny dagegen hat schon in der zweiten Hälfte des 10. Jh. als Vertreter des Abtes den Prior — unter Beseitigung der alten Dekanieverfassung —*; vorher war dieses Wort unbestimmter Sammelname für die Klosteroberen allgemein gewesen. Die Bestellung von Prioren für die abhängigen Klöster wurde ein wichtiges Mittel zum Aufbau des zentralistischen Cluniazenserverbandes. Damit ist ein neues durchgehendes Kriterium für die Unterscheidung lothringischer und burgundischer Formung, für die Eigenständigkeit des Reichsmönchtums (mitsamt seinem kulturellen Hochstand) gegenüber Cluny gewonnen. Die Erwähnung des Dekans im vieldiskutierten Hirsauer Diplom von 1075 (während er wenige Jahre später in den Constitu-

tiones von Hirsau fehlt) wird dadurch zu einem entscheidenden Moment für die Beurteilung dieser Urkunde (S. 840—843), und es leuchtet nunmehr ein, wie aufschlußreich der dauernde Fortbestand der Dekanie in Hersfeld, Fulda, St. Gallen ist.

V. Den innersten Bezirk klösterlichen Lebens erreicht P. Hallinger vollends mit dem abschließenden fünften Kapitel: „*Liturgisch-monastische Gegensätze zwischen Gorze und Cluny*“ (S. 869—983). Hier muß die These des Verfassers von der grundlegenden Verschiedenheit der beiden Reformbewegungen ihre letzte, sogar entscheidende Probe bestehen, denn wenn die Eigenständigkeit dieser Gruppen sich nicht bis in die internen monastischen Daseinsformen verfolgen ließe, dann wäre der Begriff der unterschiedlichen „monastischen Prägung“ doch noch dem Verdachte ausgesetzt, ein Schlagwort zu sein, dem in der Wirklichkeit allenfalls eine Rivalität, ein Machtkampf bloß äußerlich differenzierter Kräfte gleicher „Prägung“ entspräche. Der Stoff dieses Kapitels, der auf dem Wege induktiver Darlegung am Schluß gebracht wird, ist also im Grunde — sowohl logisch wie historisch — das Primäre und Ausschlaggebende.

Der letzte Abschnitt stellt wieder eine weitausgreifende Monographie dar, der nochmals eine methodisch einwandfreie Flurbereinigung großen Stils zu danken ist. Sie gilt dem „von der Forschung der letzten Jahrzehnte sorgfältig gemiedenen Gebiet der *liturgischen Consuetudines*“ (S. 869), die als „Auslegung, Ergänzung und Sicherung der Regula“ (S. 870) eine über das Einzelkloster hinausweisende gemeinschaftsbildende Kraft ausstrahlen, wie sie machtvoll in dem Ideal der „Una Consuetudo“ bei Benedikt von Aniane geschichtlich wirksam wird. Schrittweise festigt sich bei der Lektüre des Buches die von der älteren Forschung nur unbestimmt begriffene Erkenntnis, daß die unter den Auspizien Ludwigs d. Fr. stehende anianische Klosterreform, über deren Tragweite man sich bisher keineswegs klar war, der gemeinsame Mutterboden gewesen ist, aus dem die im 10. Jh. so weit ausgreifenden Bewegungen — Cluny und Gorze — ihre Wurzelkraft gezogen haben. Die *Consuetudines* eröffnen nun gar einen der aufschlußreichsten genetischen Durchblicke: die Entwicklung gabelt sich, die Cluniazenser greifen das anianische Ideal der Gemeinsamkeit in der Übersteigerung zur „Verbandsidee“ auf, „indes in der . . . lothringischen Reichsobservanz mehr die andere, abgeschwächte Seite der anianischen ‚Sicherheitsidee‘, das bloße Festhalten an der gemeinsamen *Consuetudo*, d. h. an der gleichen verbandslosen Prägung, fortlebte“ (S. 873). (Freilich, wie der Berichtstatter, so muß auch der Kritiker sich wiederholen: die mehr deskriptiv-analytische Gegenüberstellung des konservativen Reichsmönchtums und der zur Verbandsbildung fortschreitenden Cluniazenser gewänne erst das rechte Relief durch die ausgiebige Beachtung der sehr unterschiedlichen zeitgeschichtlichen Voraussetzungen auf politischer, verfassungsrechtlicher und kirchlicher Ebene.)

P. Bruno Albers hatte mit den fünf Bänden seiner *Consuetudines monasticae* (1900—12) die Textgrundlage geschaffen, aber er sowohl wie Tomek hatten aus mancherlei Übereinstimmungen voreilig geschlossen, auch die Bräuche des lothringischen Kreises seien im Kern cluniazensisch, wobei die in der zweiten Hälfte des 10. Jh. nach Einsiedeln gekommene, mit dem Namen Dunstons von Canterbury verbundene *Regularis Concordia* (Migne 137, 475—502) als Bindeglied gedient habe. Die breitan-

gelegte Widerlegung dieses auf eine cluniazensische Urform zielenden Schlusses bildet das Kernthema des Kapitels, wobei P. Hallinger nach einem vorzüglich orientierenden Forschungsbericht die methodisch einleuchtende Forderung erhebt, daß beim Textvergleich „neben den Gleichungen auch die Gegensätze befragt werden“ sollen (S. 891). Zunächst werden die sog. Einsiedler Bräuche (Albers V 73—133) und die auf ihnen beruhenden Sandrat-Consuetudines (eb. 3—69) — beide noch aus dem 10. Jh. — als Typ der Gorzer Formung in trierischer Ausprägung herausgestellt, und darauf folgt ein sorgsamer Vergleich mit den ältesten Bräuchen von Cluny (Albers II 1—61). Angefangen mit Einteilung und Aufbau der Consuetudines wird in liebevoller und kenntnisreicher Kleinmalerei an nicht weniger als 37 Punkten dargetan, daß die liturgischen und disziplinären Vorschriften in wichtigen und in geringfügigen Fragen ganz wesentlich voneinander abweichen (S. 897—959), und anschließend wird überdies mit der gleichen unerbittlichen Präzision der Nachweis erbracht, daß die angelsächsische Regularis Concordia nicht als Vorlage für die sog. Einsiedler Consuetudines gedient hat (S. 959—983), womit aus der seit Tomek gültigen Konstruktion vollends der Schlußstein herausfällt. Natürlich liegt der Wert der zwangsläufig sehr detaillierten Darlegungen, denen genauer nachzugehen hier unmöglich ist, nicht in diesen konkreten Ergebnissen allein, der Weg zum Ziele ist mindestens ebenso reizvoll und lehrreich wie das Ziel selbst, denn was bei den Untersuchungen über die Mönchstracht erstmals zu sagen war, gilt hier erst recht: die scheinbar unsystematische Durchmusterung des klösterlichen Alltags im 10./11. Jh. vermittelt fesselnde Einblicke und gibt den historischen Vorstellungen überhaupt erst lebendige Farben. Der Leser, der sich vom kundigen Benediktiner wie Dante von seinem Vergil durch dieses irdische Purgatorio führen läßt, wird sich aber auch mit steigendem Unbehagen bewußt, wie sehr diese Erscheinungen, von denen her das Werden der Klosterreformen wissenschaftlich aufgerollt werden müßte, von der Literatur übersehen worden sind. Die Hilflosigkeit und innere Fremdheit, mit der etwa Sackur und Wilhelm Schultze (Forschungen zur Geschichte der Klosterreform im 10. Jh., Diss. Halle 1883) allen interklösterlichen Dingen gegenüberstehen, erscheint rührend und fast peinlich. Es war ein böser Nachteil, daß die Forschung an die geistig-religiösen Wandlungen dieser Jahrhunderte lange Zeit nur von außen, von der politischen Geschichte her, herangetreten ist; daher heute die große Mühe, das Gestrüpp der Fehlurteile zu beseitigen. Ob die kritisch-analytische Untersuchung der Consuetudines — bisher eine Domäne weniger Spezialisten — jetzt soweit einen Abschluß erreicht hat, daß wir von berufener Seite eine Darstellung des monastischen Lebens in der Welt der Cluniazenser und der Gorzer Reichsmönche in veranschaulichender Synthese erhoffen dürfen?

In einigen prägnanten Schlußsätzen faßt P. Hallinger das Ergebnis seiner Untersuchungen über Gorze und Cluny zusammen: „Beide monastischen Lebensbewegungen dürfen von nun an nicht mehr in eins gesetzt, die Gorzer Richtung kann nicht mehr von Cluny abgeleitet werden. Das von Lothringen her geprägte Mönchtum des Hochmittelalters erhebt sich als eigene, selbständige Größe, gegliedert in bestimmte Filiationsgruppen, geformt in eigenständigen Traditionsbahnen, verwachsen mit der Idee

vom Reich, kulturoffen, sowie durch Tracht, Verfassung und Consuetudo von allen westlichen monastischen Formen geschieden" (S. 983). Eindringlich führen diese Worte uns nochmals vor Augen, was das Anliegen des Buches ist: nicht Darstellung, sondern weitausholende kritische Studien zu einer, allerdings grundlegenden, ganz präzisen Einzelfrage. Eine leichte Lektüre oder gar ein literarischer Genuß ist das Werk nicht, kann es auch nicht sein. Der Leser wird vielmehr in eine strenge Schule genommen, was der dringend erforderlichen Breitenwirkung der beiden umfangreichen Bände fraglos nicht zuträglich sein wird. Unser Bericht will daher als Einführung und Wegweiser dienen, um zunächst auf das allgemeine Ergebnis, die Entwirrung eines unsicheren, widerspruchsvollen Geschichtsbildes, mit allem Nachdruck aufmerksam zu machen. Aber nicht nur das soll dabei klar werden: auch wer so weit mit dem Forschungsstande vertraut ist, daß er dem Titel und dem Thema des Buches sogleich die hohe Bedeutung der hier erörterten Probleme abliest, vermag sich keine annähernde Vorstellung davon zu machen, welche Fülle von Stoff, von Anregungen und Gesichtspunkten uns in dieser Summe monographischer Studien geschenkt wird. Abschließend ist das Werk gewiß nur für die Frage, die das konkrete Thema bildet, d. h. für den endgültigen Nachweis, daß das Reichsmönchtum, konservativ in der Tradition Benedikts von Aniane stehend, einen eigenen, über St. Maximin nach Gorze als Ausgangspunkt zurückführbaren, aber von Cluny unabhängigen Reformkreis gebildet hat. Mit der Beschränkung auf dieses Problem hat der Verfasser zugleich dem Kritiker alle entscheidenden Waffen aus der Hand geschlagen, denn der Hinweis darauf, daß mehr als einmal Fragen auftauchen, die unerledigt bleiben, daß die Untersuchungen noch weitergeführt werden müssen, wobei sicherlich dieses oder jenes Detail noch ein anderes Gesicht bekommen mag, daß die Auswertung der vielfältigen Ergebnisse für die große kirchliche und staatliche Geschichte erst bevorsteht, daß eine moderne Paralleluntersuchung über das Werden des Cluniazenserverbandes zu einem immer fühlbareren Desideratum wird, — dieser Hinweis scheint mir nützlich zur allgemeinen Orientierung des Lesers, aber er richtet sich nicht in bemängelndem Sinne an den Verfasser selber, der sich ja nur eine genau umrissene Aufgabe gestellt hatte. Durch die Bewältigung dieser Aufgabe wird das Erscheinen des Werkes zu einem wissenschaftlichen Ereignis ersten Ranges. Es wäre eine betrübliche Perspektive, wenn die unbefriedigende Ausstattung unserer Bibliotheken es verhindern sollte, daß P. Hallingers Buch baldigst in aller Hände käme und wenn es, wie so oft bei Forschungsergebnissen, Jahre oder gar Jahrzehnte dauern sollte, bis die neue Gesamtschau zum Allgemeingut wird. Als Korrektiv zu den noch immer tonangebenden Darstellungen — etwa Sackur und Hauck — muß es künftig auf Schritt und Tritt herangezogen werden, und wer immer bei seinen Arbeiten auch nur peripher eine Persönlichkeit, ein Kloster, einen Begriff zu berühren hat, die mit der Reformbewegung des 10./11. Jh. zusammenhängen, darf niemals unterlassen, sich bei Hallinger Rat zu holen; ein ausgiebiges Register (S. 985—1053) erschließt den Zugang zur Fülle des Inhalts. Für den Arbeitskreis unseres „Archivs“ gilt diese Forderung in besonderem Grade, denn die Lande um Mosel, Mittelrhein und Main erweisen sich in einem bisher kaum zu ahnenden Ausmaße als geistiges Kraftfeld und Einzugsgebiet.

DIE SPEYERER BISCHÖFE IM INVESTITURSTREIT

Forschungen zu Problemen über das Verhältnis von Kirche und Staat
im ausgehenden 11. Jahrhundert

(Fortsetzung) *)

von Joh. Emil Gugumus.

Zweites Kapitel.

BISCHOF JOHANNES I., GRAF IM KRAICHGAU (1090—1104).

§ 1.

Die verwandtschaftlichen Beziehungen des Bischofs Johannes I.

Auf Rüdiger Huzmann folgte der bisherige Archidiakon von Sinsheim, Johannes, Graf im Kraichgau. Bei der Berufung dieses Bischofs spielten seine verwandtschaftlichen Beziehungen eine große Rolle. Die Kenntnis der näheren Familienverhältnisse liefert uns auch den Schlüssel zum Verständnis für die enge Verbindung Johannes' mit Heinrich IV. Darum stellen wir bei der Behandlung dieses Bischofs eine genealogische Untersuchung an den Anfang³¹⁵⁾.

Von den zeitgenössischen Quellen unterrichten uns über seine Abstammung zwei Urkunden des Bischofs Johannes, nämlich die Stiftungsurkunde für das Kloster Sinsheim vom 6. Januar 1100³¹⁶⁾, ferner eine Schenkungsurkunde desselben Bischofs für das St. Guidostift in Speyer vom 24. Mai 1101³¹⁷⁾. An späteren Quellen stehen uns zur Verfügung das nach dem Jahre 1250 geschriebene ältere Nekrologium des Speyerer Domstifts³¹⁸⁾, die aus dem Ende des 13. Jahrhunderts stammenden Speyerer Annalen³¹⁹⁾ und als letzte die Chronik von Sinsheim³²⁰⁾. In der Stiftungsurkunde für das Kloster Sinsheim führt B. Johannes bei der Jahresgedächtnisstiftung für seine Verwandten als Blutsverwandte namentlich auf: den EB. Hermann von Köln, seinen Vater Wolfram, seine Mutter Acela, seinen Bruder Zeizolf und dessen Töchter Adelheid und Judda³²¹⁾. In derselben Reihenfolge führt er seine nächsten Verwandten in der Schenkungsurkunde an das St. Guidostift in Speyer

*) Einleitung und 1. Kapitel: Bischof Rüdiger Huzmann (1075—1090) siehe Arch. Mrh. Kirchengesch. 3, 1951, S. 77—144.

³¹⁵⁾ Vgl. an neuerer Literatur Heinrich Banniza von Bazan und Richard Müller, Deutsche Gesch. in Ahnentafeln 1. Berlin 1939. Vorwort: Wilhelm Karl Prinz von Isenburg, Historische Genealogie. München und Berlin 1940 S. 13 ff.

³¹⁶⁾ Remling, UB. 1 S. 69—72 Nr. 70.

³¹⁷⁾ Remling, UB. 1 S. 78 Nr. 73.

³¹⁸⁾ Z. Gesch. Obrh. 26, 1874 S. 414—444.

³¹⁹⁾ Annales Spirenses ed. Pertz p. 80—85.

³²⁰⁾ Chronik von Sinsheim saec XVI—XVII., hrsg. von F. J. Mone. In: Quellensammlung zur badischen Landesgeschichte 1. Karlsruhe 1848 S. 202—214 ex. ms. seminarii Bruchsalensis.

³²¹⁾ Remling, UB. 1 S. 71 Nr. 70: „in anniversario consanguineorum meorum, Hermannii Coloniensis archiepiscopi, nec non Wolframmi patris mei, Azelae matris meae, Zeizolfi fratris mei, Adelhedis et Juddae filiarum praedicti fratris mei“.